



Aktenzeichen: 611/Ha

Datum: 29.08.2019

Hinweis:

Beratungsfolge: Ortsbeirat Mörsch Ortsbeirat Studernheim Planungs- und Umweltausschuss Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat

Widmung von Straßen

Die Verwaltung bittet zu beschließen wie folgt:

Die Stadt Frankenthal (Pfalz) widmet als Träger der Straßenbaulast nach § 36 Abs. 1 i.V. mit § 14 und § 49 Abs. 3 Nr. 2. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2018 (GVBl. S. 92), folgende Verkehrsflächen gemäß § 3 Nr. 3. a) Landesstraßengesetz als Gemeindestraßen für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr:

1. Gemarkung Frankenthal

1.01 Asternweg

Flurstück-Nr. 4529

(im beigefügten Lageplan 1 umrandet und gekennzeichnet)

1.02 August-Macke-Straße

Flurstück-Nrn. 6188 und 6194

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

1.03 Emil-Nolde-Ring

Flurstück-Nrn. 6089, 6233 und 6234

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

1.04 Hans-Holbein-Straße

Flurstück-Nr. 6022

(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

1.05 Kleiststraße

Flurstück-Nr. 4195

(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	<input type="checkbox"/>
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	<input type="checkbox"/>
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:		Unterschrift:		
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

1.06 Knietschstraße

Flurstück-Nrn. 4544/10 und 4543/9
(im beigefügten Lageplan 4 umrandet und gekennzeichnet)

1.07 Konrad-Adenauer-Platz

Flurstück-Nr. 2470/2
(im beigefügten Lageplan 5 umrandet und gekennzeichnet)

1.08 Lovis-Corinth-Straße

Flurstück-Nr. 6148
(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

1.09 Paula-Modersohn-Straße

Flurstück-Nr. 6219
(im beigefügten Lageplan 2 umrandet und gekennzeichnet)

1.10 Freie-Turner-Platz

Flurstück-Nr. 3956/2
(im beigefügten Lageplan 3 umrandet und gekennzeichnet)

2. Gemarkung Mörsch

2.01 Deichstraße

Flurstück-Nrn. 65/11, 65/17, 999/1 und 1066
(im beigefügten Lageplan 6 umrandet und gekennzeichnet)

3. Gemarkung Studernheim

3.01 Eichwiesenweg

Flurstück-Nr. 59
(im beigefügten Lageplan 7 umrandet und gekennzeichnet)

Nachfolgende in der Gemarkung Frankenthal verlaufende Straßen und Plätze werden gemäß § 3 Nr. 3. b) aa) Landesstraßengesetz als selbständige Geh- und Radwege für den öffentlichen Verkehr gewidmet, mit der Beschränkung auf den Fußgänger- und Radverkehr:

4.01 August-Macke-Straße

Flurstück-Nr. 6189

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.02 Emil-Nolde-Ring

Flurstück-Nrn. 6080, 6085, 6094, 6098, 6109, 6175 und 6197

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.03 Knietschstraße

Flurstück-Nrn. 4543/13, 4543/20 und 4543/27

(im beigefügten Lageplan 9 umrandet und gekennzeichnet)

4.04 Paula-Modersohn-Straße

Flurstück-Nrn. 6224 und 6225

im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.05 Hans-Holbein-Straße

Flurstück-Nr. 6019

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.06 Lovis-Corinth-Straße

Flurstück-Nr. 6141

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.07 Stephan-Cosacchi-Platz

Flurstück-Nr. 2128/87

(im beigefügten Lageplan 10 umrandet und gekennzeichnet)

4.08 Hans-von-Marees-Straße

Flurstück-Nrn. 6122 und 6130

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

4.09 Max-Pechstein-Straße

Flurstück-Nrn. 6248, 6259, 6271, 6277 und 6292

(im beigefügten Lageplan 8 umrandet und gekennzeichnet)

Begründung:

Die zu widmenden Straßen sind nach dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (01.04.1963) erstmalig und endgültig hergestellt worden. Die Stadt Frankenthal (Pfalz) ist laut Grundbuch-Eintrag Eigentümerin dieser Straßengrundstücke.

Den Widmungen liegen wirksame Bebauungspläne zugrunde.

Eine Widmung als Gemeindestraße ist grundsätzlich ausreichend und deckt die straßenverkehrsrechtlichen Anordnungen ab. Eine straßenrechtliche Widmungsbeschränkung auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzerkreise ist nicht erforderlich.

Die Widmung der Straßen für den öffentlichen Verkehr hat gemäß § 36 Abs. 1 in Verbindung mit § 14 Landesstraßengesetz die Stadt Frankenthal (Pfalz) als Trägerin der Straßenbaulast zu verfügen.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister

Anlagen